KALK
unverzichtbar.
Bundesverband
Kalkindustrie

Stellungnahme

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE E.V.

Gesetzentwurf zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Berlin, 9. Juli 2026

Der BVK erkennt die Bedeutung eines wirksamen Natur- und Biodiversitätsschutzes ausdrücklich an. Das Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur wirkt jedoch zeitlich sowie inhaltlich wie eine direkte Gegenreaktion auf das Infrastruktur-Zukunftsgesetz. Statt zusätzliche Beschleunigungspotenziale zu erschließen, werden ohne europarechtliche Verpflichtung und ohne praktischen Regelungsbedarf neue Hürden für Industrieprojekte aufgebaut. Es ist weder europarechtlich geboten noch durch Vollzugsprobleme begründet. Es droht vielmehr, die mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz angestoßenen Beschleunigungsfortschritte wieder zurückzudrehen.

Darüber hinaus stehen die praktischen Folgen des Gesetzesentwurfs dem theoretisch angenommenen Nutzen nicht in einem vertretbaren Verhältnis. Durch die Aufwertung als „überragendes öffentliches Interesse“ erhalten Teile einer sogenannten natürlichen Infrastruktur in den Abwägungsentscheidungen mehr Gewicht – mit der Folge, dass Rohstoffbelange leichter hinweggewogen werden können. Die Folge wäre ein faktischer Genehmigungsausschluss für die Rohstoffgewinnung in Gebieten gemäß des Gesetzesentwurfs, die bereits gut 16 Prozent der Landfläche Deutschlands umfassen. In Relation dazu beträgt die gesamte aktuell zur Rohstoffgewinnung eingesetzte Fläche 0,4 % der terrestrischen Gesamtfläche. Hinzu kommt die finanzielle Belastung durch höhere Kompensationszahlungen in Zeiten konjunktureller Schwäche. Ohne eine verlässliche Versorgung mit Kalkstein können zentrale Vorhaben der Bundesregierung – vom Wohnungsbau über den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bis zur Energiewende – nicht umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf gefährdet damit mittelbar genau diejenigen politischen Ziele, deren Umsetzung die Bundesregierung gleichzeitig beschleunigen will.

Eine belastbare Abschätzung der Auswirkungen auf die Rohstoffversorgung, die Genehmigungsdauer, die Baukosten sowie den Erfüllungsaufwand ist nicht im

Referentenentwurf enthalten. Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Folgen ist dies aus Sicht des BVK nicht nachvollziehbar.

Der BVK lehnt den Gesetzesentwurf daher in seiner jetzigen Form ab und weist auf die Beschlüsse der Koalition zum Bürokratieabbau, der Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung sowie dem Ziel wirtschaftlichen Wachstums hin.

Aufgrund der unangemessenen Kürze der Anhörungsfrist von wenigen Tagen ist eine sachgerechte Diskussion innerhalb der Industrie nicht möglich gewesen. Die im Folgenden dargelegten Argumente sind daher nur die dringendsten Kritikpunkte. **Bei einem Gesetz mit einer derartigen Tragweite für die Rohstoffsicherung und das wirtschaftliche Überleben von Gewinnungsbetrieben ist das Verfahren unangebracht und wird vom BVK ausdrücklich kritisiert.**

Zum Referentenentwurf im Einzelnen

1. Überragendes öffentliches Interesse (§ 1 Absatz 1a BNatSchG-E)

Mit dem neuen § 1 Abs. 1a BNatSchG-E werden zahlreiche Bestandteile von Natur und Landschaft pauschal in den Rang eines „überragenden öffentlichen Interesses“ erhoben. Hierzu zählen insbesondere Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten sowie weitere Schutzgüter einschließlich bestimmter Moorflächen.

Die Unternehmen der Kalkindustrie setzen sich seit Jahren für den Schutz der Natur in und um ihren Gewinnungsbetrieben ein. So entstehen neue, wertvolle Biotope, die die Artenvielfalt und Biodiversität erweitern. Statt die positiven Aspekte der Rohstoffgewinnung und Renaturierung zu fördern, geht die vorgesehene gesetzliche Vorrangregelung jedoch deutlich über die bestehenden naturschutzrechtlichen Instrumente hinaus und verändert die bisherige Abwägungssystematik grundlegend. Künftig würden Naturschutzbelange regelmäßig mit einem gesetzlichen Gewicht ausgestattet, das andere öffentliche Belange – insbesondere die Gewinnung standortgebundener Rohstoffe – strukturell benachteiligt. Damit sind zudem die positiven naturschutzrelevanten Aspekte, die direkt mit der Gewinnung verbunden sind gefährdet.

Gerade die Kalkindustrie ist auf den Zugang zu geologisch geeigneten Lagerstätten angewiesen. Kalksteinvorkommen sind ortsgebunden und können weder verlagert noch ersetzt werden. Die Gewinnung erfolgt ausschließlich dort, wo geeignete Lagerstätten vorhanden sind. Eine Ausweichmöglichkeit auf andere Standorte besteht nicht. Die vorgesehene Vorrangregelung birgt deshalb das Risiko, dass notwendige Erweiterungen bestehender Gewinnungsstätten oder die Erschließung neuer Lagerstätten künftig weiter erheblich erschwert oder faktisch ausgeschlossen werden.

Bereits heute bestehen umfassende naturschutzrechtliche Schutzinstrumente sowie differenzierte Abwägungs- und Befreiungsmöglichkeiten. Im Rahmen von Genehmigungen sind Natur- und Artenschutz integraler Teil der Verfahren. Der Gesetzentwurf legt nicht dar, weshalb diese bestehenden Regelungen für einen wirksamen Schutz der betroffenen Gebiete nicht ausreichen oder weshalb eine pauschale Hochstufung zum überragenden öffentlichen

Interesse erforderlich sein soll. Eine europarechtliche Verpflichtung hierfür besteht ebenfalls nicht.

Die Regierungskoalition hat am 1. Juli 2026 beschlossen, dass „für künftige Gesetzgebung neue Berichtspflichten grundsätzlich vermieden werden [sollen] („Berichtspflichten-Bremse“)“ – Maßnahme 25. Dieser Beschluss steht unter der Überschrift Bürokratieabbau. Zudem folgt mit Maßnahme 27 eine Ausweitung der Genehmigungsfiktion, welche klar auf die Beschleunigung von Verfahren abzielt. **Der vorliegende Gesetzesentwurf steht in klarem Widerspruch zu den Regierungsbeschlüssen vom 1. Juli. Statt europarechtliche Vorgaben als Maßstab zu nehmen, werden national weitergehende Regelungen getroffen, die Genehmigungen verzögern oder verhindern, zusätzliche Bürokratie durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe im NatInfG erzeugt und die wirtschaftliche Aktivität heimischer Rohstoffgewinnung einschränkt und verteuert.** Das schafft kein Wachstum, sondern verhindert es.

Aus Sicht des BVK sollte daher auf die Einführung des § 1 Abs. 1a BNatSchG-E verzichtet werden. § 1 Abs. 1a BNatSchG-E ist zu streichen.

2. Einführung der „Natürlichen Infrastruktur“ (§ 20a BNatSchG-E)

Mit der Einführung der „Natürlichen Infrastruktur“ wird zugleich ein neuer Rechtsbegriff geschaffen, dessen räumliche und fachliche Reichweite weder durch Rechtsprechung noch durch eine gefestigte Verwaltungspraxis konkretisiert ist. Der Gesetzentwurf arbeitet insgesamt mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie „Landschaften von hervorragender Bedeutung“, „Bestandteile des Biotopverbundes“ oder „langfristig gesicherte Flächen“, ohne deren Abgrenzung hinreichend zu bestimmen. Hinzu kommt, dass für wesentliche Bestandteile der vorgesehenen Flächenkulisse – etwa Moorböden oder Teile des Biotopverbundes – bislang keine belastbaren und bundesweit einheitlichen Datengrundlagen vorliegen. Für Vorhabenträger führt dies zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit. Zusätzliche Kartierungen, Gutachten und Variantenprüfungen werden ebenso erforderlich wie eine gerichtliche Klärung der neuen Rechtsbegriffe. Dies erhöht das Risiko langwieriger Genehmigungs- und Klageverfahren erheblich.

Die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe birgt zudem das Risiko einer uneinheitlichen Umsetzung in den Ländern. Unterschiedliche fachliche Bewertungen führen zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit, längeren Genehmigungsverfahren und einer steigenden Zahl gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Aus Sicht des BVK entsteht damit eine zusätzliche naturschutzrechtliche Flächenkulisse, deren Abgrenzung und Notwendigkeit nicht ausreichend begründet werden. Die Einführung einer weiteren Schutzkategorie erhöht die Komplexität des Naturschutzrechts und steht damit im Widerspruch zu den erklärten Zielen der Bundesregierung, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Investitions- und Versorgungssicherheit zu stärken.

Für die Kalkindustrie ergeben sich hieraus erhebliche praktische Auswirkungen. Gewinnungsstätten entwickeln sich während ihres Betriebs fortlaufend weiter. Im Zuge der Rohstoffgewinnung entstehen regelmäßig hochwertige Lebensräume und geschützte Biotope, die im Rahmen der genehmigten Betriebsführung bewusst zugelassen oder entwickelt werden. Diese dynamischen Flächen sind jedoch Bestandteil eines laufenden Gewinnungsbetriebs und unterliegen der bergrechtlich genehmigten Betriebsplanung.

Werden solche Flächen künftig aber zugleich Bestandteil des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Natürlichen Infrastruktur", besteht die Gefahr zusätzlicher Nutzungskonflikte innerhalb bereits genehmigter Betriebe. Dies würde die notwendige Rohstoffgewinnung erheblich erschweren und den bergrechtlich vorgesehenen Betriebsablauf beeinträchtigen. Die bereits im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Regelungen zur „Natur auf Zeit" würden dadurch teilweise unterlaufen.

Des Weiteren zeigen Untersuchungen, dass die Artenvielfalt in aktiven Steinbrüchen besonders hoch ist. Die Vielfalt der Flora und Fauna ist hingegen in Naturschutzgebieten oft geringer als auf vergleichbaren, genutzten Flächen, wie Untersuchungen der Universität Osnabrück zeigen[1]. Die Begründung eines besseren Schutzes der Natur und der Stärkung der Artenvielfalt durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen rechtfertigt die Rechtsunsicherheit und Mehraufwand für Behörden und Unternehmen daher nicht.

§ 20a BNatSchG-E sollte wieder gestrichen werden und so auf die Einführung der neuen Kategorie der „Natürlichen Infrastruktur" insgesamt verzichtet werden.

3. Erhöhte Kompensationsanforderungen (§ 15 BNatSchG-E)

Der Referentenentwurf sieht mehrere kumulativ wirkende Verschärfungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor. Hierzu zählen insbesondere die pauschale Erhöhung des Kompensationsbedarfs um 20 Prozent bei Eingriffen in die „Natürliche Infrastruktur" sowie die Erhöhung der Ersatzzahlungen um 30 Prozent.

Diese pauschalen Zuschläge stehen aus Sicht des BVK weder mit dem Grundsatz der Vollkompensation noch mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einklang. Die Eingriffsregelung dient der Kompensation tatsächlicher Beeinträchtigungen und nicht der Einführung zusätzlicher Belastungen ohne konkreten naturschutzfachlichen Nachweis.

Für die Kalkindustrie und die Industrie insgesamt würden sich erhebliche Mehrkosten ergeben. Die Branche erfüllt bereits heute umfangreiche naturschutzfachliche Anforderungen und investiert in großem Umfang in Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen. Viele ehemalige Gewinnungsstätten entwickeln sich zu ökologisch besonders hochwertigen Lebensräumen und leisten einen anerkannten Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität.

Gerade diese dynamischen Lebensräume gehören zu den ökologisch wertvollsten Sekundärlebensräumen Deutschlands. Zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten nutzen

[1] Prof. Dr. Fartmann (2026) im Rahmen 50 Jahre ANTL mit Brüggeshemke et al (2025), Kettermann et al. (2022).

offene Rohbodenbereiche, Steilwände und temporäre Gewässer aktiver Gewinnungsstätten als Lebensraum. Diese naturschutzfachlichen Leistungen dürfen nicht dazu führen, dass Betriebe im weiteren Gewinnungsverlauf zusätzlichen Beschränkungen unterliegen.

Der Schutz der Biologischen Vielfalt und die Sicherung der heimischen Rohstoffversorgung sind keine Gegensätze. Die Kalkindustrie beweist seit Jahrzehnten, dass Rohstoffgewinnung, Rekultivierung und Biodiversität erfolgreich miteinander verbunden werden können.

Die vorgesehenen pauschalen Kostensteigerungen entfalten demgegenüber keine zusätzliche ökologische Lenkungswirkung. Die Zuschläge führen vielmehr zu einer mehrfachen Belastung bereits naturschutzfachlich regulierter Vorhaben. Die Kosten für bestehende Anforderungen des Arten-, Gebiets- und Eingriffsschutzes werden erhöht, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher ökologischer Mehrwert entsteht. Sie verteuern Genehmigungsverfahren, verschärfen die Konkurrenz um geeignete Ausgleichsflächen und beeinträchtigen die wirtschaftliche Gewinnung heimischer Rohstoffe. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung, die heimische Rohstoffversorgung zu sichern und Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Der BVK lehnt daher die vorgesehenen pauschalen Erhöhungen des Kompensationsbedarfs sowie der Ersatzzahlungen ab. Die bestehenden Instrumente der Eingriffsregelung bieten bereits heute ausreichende Möglichkeiten, Eingriffe angemessen auszugleichen. Zusätzliche pauschale Belastungen sind weder fachlich noch rechtlich erforderlich.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen an über 80 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit fast 3.000 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Branntkalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 1 Mrd. Euro. (Stand: 2024)
Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Weitere Informationen: www.kalk.de